

**Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)****Neuregelung des Regionallastenausgleichsgesetzes ab 2027: Verteilkriterien,
Kommunenauswahl und Halbzeitprüfung****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das gegenwärtige Regionallastenausgleichsgesetz, über das derzeit 21 Städte und Gemeinden im Umfeld des Flughafens Frankfurt jährlich insgesamt 4,5 Mio. Euro erhalten, läuft zum Ende des Jahres 2026 aus. Nach Kenntnis des Fragestellers hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum einen Gesetzentwurf für eine Folgeregelung ab dem 1. Januar 2027 vorgelegt, der die Förderung an die aktuelle Lärmsituation anpasst. Danach sollen künftig 20 statt 21 Kommunen anspruchsberechtigt sein; Erzhausen wird neu aufgenommen, während Trebur und Groß-Gerau von der Förderliste gestrichen werden.

Die Kriterien wurden dem Ministerium zufolge gemeinsam mit dem „Forum Flughafen und Region“ sowie der Fluglärmkommission Frankfurt entwickelt; vorgesehen ist zudem eine Halbzeitprüfung mit Bericht an den Landtag zwei Jahre nach Inkrafttreten. Bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 21/2052 hat sich die Landesregierung zur Unterstützung der lärmbelasteten Kommunen geäußert; die konkreten Berechnungsgrundlagen des neuen Verteilschlüssels sowie die Gründe für die veränderte Kommunenauswahl wurden nach Kenntnis des Fragestellers bislang nicht dargelegt. Angesichts der finanziellen Tragweite und der veränderten Anspruchsberechtigung ergeben sich gravierende Fragen nach den Grundlagen der Neuregelung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Datengrundlage beruht die dem neuen Verteilschlüssel zugrunde gelegte Lärmsituation im Rhein-Main-Gebiet?
2. Nach welchen konkreten Kriterien wird die Anspruchsberechtigung einer Kommune im Gesetzentwurf für die Folgeregelung bestimmt?
3. Aus welchen Gründen entfällt die Anspruchsberechtigung der bisher geförderten Kommunen Trebur und Groß-Gerau?
4. Aus welchen Gründen wird die Kommune Erzhausen neu in die Förderliste aufgenommen?
5. Wie hoch ist der für jede anspruchsberechtigte Kommune vorgesehene jährliche Höchstbetrag? Bitte nach Kommune aufschlüsseln.

6. In welcher Weise wird der nächtliche Fluglärm im neuen Verteilschlüssel stärker gewichtet als in der geltenden Regelung?
7. Welcher Stichtag der Einwohnerzahlen liegt der Neuberechnung des Verteilschlüssels zugrunde?
8. Nach welchen Kriterien beurteilt die vorgesehene Halbzeitprüfung, ob sich die Fluglärmbelastung wesentlich verändert hat?
9. Welche kommunalen Spitzenverbände wurden zum Gesetzentwurf zur Stellungnahme aufgefordert?
10. Welche zusätzlichen Verwendungszwecke sind den anspruchsberechtigten Kommunen im neuen Gesetzentwurf erstmals gestattet?

Wiesbaden, den 02.07.2026



(Maximilian Müger)